



ZUM ANTRAG auf Förderung von Eltern- und Familienbildungsmaßnahmen § 16 SGB VIII

gemäß Richtlinien vom 12.07.2012 des Landratsamtes Bad Kissingen, Amt für junge Menschen, Familien und Senioren

➔ ERKLÄRUNG

ZUR ERFÜLLUNG DER VORAUSSETZUNGEN GEM. § 74 SGB VIII

(zu Ziffer 3.2 der Richtlinie)

Ehrenamtliche Gruppierungen (z. B. Selbsthilfegruppen, Krabbelgruppen, Elterninitiativen usw.) sind nicht immer verbandlich organisiert und somit nicht automatisch förderberechtigt im Sinne der Richtlinien zur Förderung der Eltern- und Familienbildung.

Veranstalter von Eltern- und Familienbildungsmaßnahmen, die als ehrenamtliche Gruppierung ohne Anbindung an jugendhilferechtlich anerkannte Strukturen (Verbände, Vereine, Kirchen ...) eine Förderung beantragen möchten, können mit dieser Erklärung bestätigen, dass sie die Voraussetzung einer Förderung besitzen, sofern sie aufgelisteten Punkte wahrheitsgemäß bestätigen können.

Hiermit wird bestätigt, dass

1. der veranstaltende Träger die fachlichen Fördervoraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt, d. h. Inhalt/Thema, Qualifikation der Referent/innen usw. entsprechen der Richtlinie.
2. der Träger sich allen Rechten von Kindern und Jugendlichen verpflichtet sieht, insbesondere dem Schutz vor Gewalt.
3. die Veranstaltung den Grundsätzen wirtschaftlichen Handelns und einem zweckentsprechenden sowie sinnvollen Mitteleinsatz entspricht.
4. der Träger mit seinem Wirken gemeinnützige Ziele verfolgt (eine Anerkennung durch das Finanzamt nach §§ 51 ff. AO – Gemeinnützigkeit – ist nicht zwingend erforderlich).
5. der Veranstalter die angemessene und zumutbare Eigenleistung erbringt (d. h. 20% Eigenleistung, Förderung max. 80% gem. Ziffer 5.3 Richtlinie).
6. der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)